

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 157 vom 3. Juli 2019

BE Obergericht, 2019-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_157

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 157 du 3 juillet 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 157 del 3 luglio 2019

Regeste

Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 6. Oktober 2017 fand in Bern eine Demonstration statt. Aufgrund eines Vorfalls während dieser Demonstration eröffnete die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) gegen den Polizeibeamten A._____ ein Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs und Nötigung und gegen C._____ ein Strafverfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung. Mit Verfügung vom 19. März 2019 stellte die Staatsanwaltschaft die beiden Verfahren ein. Dagegen erhob C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), soweit die Verfahrenseinstellung gegenüber A._____ betreffend, am 1. April 2019 Beschwerde. Er verlangte, die Einstellung inkl. die entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen seien aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Untersuchung gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) betreffend Amtsmissbrauch und Nötigung zum Nachteil von C._____ fortzuführen. Gleichzeitig stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, welches die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 8. April 2019 guthiess. In ihrer Stellungnahme vom 16. April 2019 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde. Die Verfahrenskosten seien vorläufig vom Kanton Bern zu tragen und der Beschwerdeführer sei zur Rückzahlung zu verpflichten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten. Mit Eingabe vom 29. April 2019 beantragte der Beschuldigte ebenfalls die Abweisung der Beschwerde. Im zweiten Schriftenwechsel hielten der Beschwerdeführer und der Beschuldigte an ihren bisherigen Rechtsbegehren fest.

E. 2

Gegen Einstellungsverfügungen können die Parteien innert zehn Tagen Beschwerde führen (Art. 322 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer tritt gegenüber dem Beschuldigten als Strafkläger auf und hat als solcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Einstellungsverfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristrechtlich erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

nen die kontrollierenden Polizisten sich abzdrehen oder zu Boden zu sehen. A._____, der verantwortliche Gruppenführer, bemerkte dies und identifizierte darin ein

Sicherheitsproblem für die Polizeikontrolle und die involvierten Personen. Er forderte C. _____ auf, das Filmen zu unterlassen. Dieser senkte sein Mobiltelefon mit der Kamera. Kurz darauf stellte A. _____ fest, dass C. _____ das Telefon wieder hochhob und das Filmen fortsetzte. Daraufhin begab sich A. _____ zu diesem und führte ihn aus der Gruppe, um die Situation zu beruhigen. Etwas abseits forderte er C. _____ auf, die Aufnahmen zu löschen, was dieser auch tat. E. _____ beobachtete, dass C. _____ die Festnahme filmte und von einem Polizisten aufgefordert wurde, damit aufzuhören, dass er sich weigerte dies zu tun und dass er von einem Polizisten weggeführt wurde. Das nachfolgende Gespräch zwischen A. _____ und C. _____ konnte sie weder beobachten noch hören, was gesagt wurde. Bezüglich des Inhaltes des Gespräches gehen die Aussagen von A. _____ und C. _____ auseinander. Es gibt keine Zeugen des Gespräches. Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er C. _____ weder die Festnahme noch die Sicherstellung des Natels im Falle einer Weigerung in Aussicht stellte. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, dass A. _____ hinsichtlich der Löschung aus dem Ordner „gelöschte Objekte“ nicht weiter insistierte.»

E. 4

Strasse, persönliche Erfahrung des Beschuldigten mit veröffentlichten Filmaufnahmen, gewaltsames Mitzerrn des Beschwerdeführers am Nacken, aggressives Hundegebell, Verhaftung auf der Strasse gleich nebenan) seien die Aussagen des Beschwerdeführers absolut glaubhaft, wonach ihm der Beschuldigte angedroht habe, er werde auf die Wache verbracht und sein Mobiltelefon beschlagnahmt, wenn er das Video nicht lösche. Aus dem Umstand, wonach der Beschuldigte auf der Löschung des Videos aus dem Ordner «gelöschte Objekte» nicht weiter beharrt habe, lasse sich nichts Gegenteiliges ableiten. Die Staatsanwaltschaft sei fälschlicherweise vom Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ausgegangen. Schliesslich sei der Sachverhalt insofern unvollständig festgestellt worden, als die Aussage des Beschwerdeführers, den Beschuldigten vor dem Löschen gefragt zu haben, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage er dies verlange, nicht festgehalten worden sei. Die Voraussetzungen für Art. 215 Abs. 1 StPO und damit auch jene von Art. 217 Abs. 1 und Art. 263 Abs. 1 und 3 StPO seien beim Handeln des Beschuldigten nicht erfüllt gewesen. Er habe durch die beiden vorgenommenen (Packen am Nacken und Wegführen) und die angedrohten Zwangsmassnahmen (Verbringung auf den Polizeiposten und Beschlagnahme) die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleihe, unrechtmässig angewendet. Zudem habe er durch das gewaltsame Packen am Nacken das erlaubte Mass an Zwang überschritten. Schliesslich sei die Drohung, den Beschwerdeführer auf die Polizeiwache zu bringen und das Mobiltelefon zu beschlagnahmen, nicht als zulässige «Belehrung über die prozessualen Konsequenzen» anzusehen, wie es die Staatsanwaltschaft tue. Nach dem Gesagten habe der Beschuldigte sich der Nötigung sowie des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht.

E. 5

es liege keine zweifelhafte Beweislage vor, spielt auch der Grundsatz «in dubio pro duriore» nicht (GRÄDEL/HEINIGER, a.a.O., N. 8 zu Art. 319 StPO). Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» in der Regel Anklage zu erheben. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbarte und seine Aussagen wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten

Umstände aus anderen Gründen von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 m.w.H.). Liegen in einer solchen Situation in erster Linie nur subjektive Beweismittel vor, kann ausnahmsweise ebenfalls von einer Anklage abgesehen werden, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind (Urteile des Bundesgerichts 6B_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2 und 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2).

E. 6

Gemäss Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, des Amtsmissbrauchs schuldig. Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Der hinsichtlich der Tathandlung sehr allgemein umschriebene Straftatbestand ist einschränkend auszulegen. Erfasst wird nur, wer die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Diese Voraussetzung ist auch gegeben, wenn der Beamte zwar legitime Ziele verfolgt, aber zur Erreichung derselben in unverhältnismässiger Weise Gewalt anwendet (BGE 113 IV 29 E. 1; 127 IV 209 E. 1.a.aa und 1.b). In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand Vorsatz, d.h. ein bewusstes Missbrauchen von Amtsgewalt voraus. Daran fehlt es, wenn der Täter glaubt, pflichtgemäss zu handeln. Zusätzlich muss Vorteils- oder Benachteiligungsabsicht gegeben sein, wobei der Vorteil auch immaterieller Natur sein kann (TRECHSEL/VEST, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 7 zu Art. 312 StGB).

E. 7

Eine Nötigung (Art. 181 StGB) begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Die Rechtswidrigkeit einer Nötigung muss positiv begründet werden. Unrechtmässig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Ob die Beschränkung der Handlungsfreiheit anderer eine rechtswidrige Nötigung ist, hängt somit vom Mass der Beeinträchtigung, von den dazu verwendeten Mitteln und den damit verfolgten Zwecken ab (BGE 129 IV 6 E. 3.4; 108 IV 165 E. 3). Der Nötigungstatbestand wird von Art. 312 StGB konsumiert (TRECHSEL/VEST, a.a.O., N. 10 zu Art. 312 StGB).

6

E. 8

in den Filmaufnahmen ein Sicherheitsproblem ausmachte und zur Gewährleistung ungehinderter Polizeiarbeit und zum Schutz der beteiligten Polizisten das Filmen untersagte. Mit anderen Worten waren die Gründe für die vorgenommene Amtshandlung legitim.

E. 9

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, vom Beschuldigten sofort, nachdem er nicht mit dem Filmen aufgehört habe, «äusserst grob» am Nacken gepackt und weggezerrt

worden zu sein. Der angewandte Zwang sei unverhältnismässig gewesen. Die Polizeiorgane sind dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit verpflichtet. Von mehreren geeigneten Massnahmen haben sie diejenige zu ergreifen, welche den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht (Art. 23 Abs. 1 und 2 des Polizeigesetzes [PolG; BSG 551.1]). Mündliche Aufforderungen, das Filmen zu unterlassen, hatte der Beschwerdeführer zuvor nicht befolgt. Um seine Anordnung durchzusetzen und die Situation zu beruhigen, führte ihn der Beschuldigte daher von der Gruppe weg. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar. Wie die Videoaufnahmen der Anhaltung zeigen, kann sein Vorgehen in keiner Weise als grob oder rabiatisch bezeichnet werden. Der Beschuldigte griff den Beschwerdeführer zwar im Nacken-/Schulterbereich und begleitete ihn bestimmt aus der Menschenmenge hinaus. Sein gesamtes Auftreten blieb dabei aber ruhig. Auch E._____ hat nichts von einem gewaltsamen Wegführen erzählt (Einvernahme vom 11. Oktober 2017 Z. 66 ff.). Sogar der Beschwerdeführer selber hat in seiner Einvernahme nicht reklamiert, bei seiner Wegführung übermässiger Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein (Einvernahme vom 10. Oktober 2017 Z. 57). Im Übrigen handelte es sich um ein zeitlich und räumlich kurzes Wegbringen vom bisherigen Aufenthaltsort und damit um eine geringfügige Beeinträchtigung des Beschwerdeführers. Ein unverhältnismässiges Anwenden von (Amts-)Gewalt ist bei der Wegführung nicht auszumachen.

E. 10

nen (Art. 198 Abs. 1 Bst. a StPO). Die gesetzlichen Möglichkeiten, den Beschwerdeführer als Tatverdächtigen vorerst festzunehmen und sein Mobiltelefon sicherzustellen, allenfalls zu beschlagnahmen, waren in der damaligen Situation also da. Der Beschuldigte hat dem Beschwerdeführer demnach nicht rechtswidrige Konsequenzen angedroht, sondern ihn höchstens über die rechtlichen Möglichkeiten und allfälligen Folgen informiert. Sein Vorgehen kann durchaus als «Belehrung über die prozessualen Konsequenzen» bezeichnet werden, wie es die Staatsanwaltschaft getan hat. Selbst wenn sich das umstrittene Gespräch somit so, wie vom Beschwerdeführer geschildert, abgespielt hat, sind die Tatbestände des Amtsmissbrauchs und der Nötigung nicht erfüllt. Auch deshalb hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht eingestellt.

E. 11

Zusammenfassend erweisen sich die Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft als korrekt. Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Beschuldigten wegen Amtsmissbrauchs oder Nötigung sind zum einen aufgrund der Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht, zum anderen aufgrund der rechtlichen Würdigung äusserst gering. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung nach Art. 319 Abs. 1 Bst. a und b StPO erfüllt. Die gegen die Verfahrenseinstellung erhobene Beschwerde wird abgewiesen.

E. 12

Unterliegt die beschwerdeführende Privatküglerschaft, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, so sind die Verfahrenskosten vorläufig vom Kanton zu tragen. In Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 28 Abs. 1 des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) werden sie auf CHF 2'000.00 bestimmt. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton diesen Betrag zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO analog).

E. 13.1

Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Beschwerdeführers wird gemäss der eingereichten Honorarnote vom 7. Juni 2019 bestimmt. Der Stunden- ansatz für amtlich bestellte Anwälte beträgt CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Rechtsanwalt D._____ macht einen Aufwand von 15.5 Stunden so- wie Auslagen von CHF 165.00 geltend, was zwar relativ hoch, für das vorliegende Verfahren aber noch angemessen scheint. Daraus ergibt sich ein amtliches Hono- rar von CHF 3'516.40 (inkl. Auslagen und MWST). Das volle Honorar beläuft sich laut Honorarnote auf CHF 4'328.20. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die für das Beschwerdeverfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 3'516.40 zurückzuzahlen und dem unentgeltlichen Rechtsbeistand die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 811.80, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. 135 Abs. 4 StPO).

E. 13.2

Der Beschuldigte hat Anspruch auf eine Entschädigung der Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Eine Entschädigung für allfällige aufgrund des Strafverfahrens

11 entstandene wirtschaftliche Einbussen oder eine Genugtuung (Art. 429 Abs. 1 Bst. b und c) werden nicht geltend gemacht und scheinen auch nicht angezeigt. Rechtsanwältin B._____ macht in ihrer Honorarnote vom 20. Juni 2019 ab dem 26. Februar 2019 ein Honorar von insgesamt CHF 2'696.60 geltend. Dieses um- fasst zwar wenige einzelne Aufwände, welche vor dem Beschwerdeverfahren ent- standen sind. Wie sich jedoch aus der angefochtenen Verfügung und der Honorar- note vom 25. Februar 2019 ergibt, wurden diese Leistungen bisher nicht entschä- digt. Es ist daher gerechtfertigt, diese Aufwände vorliegend ebenfalls zu berück- sichtigen. Im Weiteren gibt die Kostennote zu keinen Beanstandungen Anlass, so dass die Entschädigung entsprechend auf CHF 2'696.60 (inkl. Auslagen und MWST) festgelegt wird.

12 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.